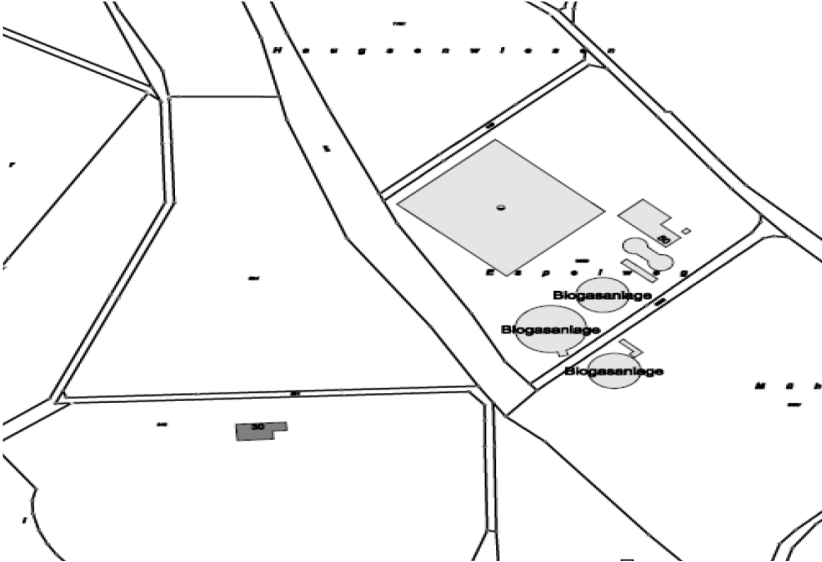


	TÖB	e-mail	Eingegangen	Bemerkung
1.	Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt; Untere Bau- rechtsbehörde, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz		26.01.2024	Keine Bedenken
2.	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, 79083 Freiburg i. Br.		01.02.2024	Keine Bedenken
3.	Polizeipräsidium Konstanz, Führungs- und Einsatz- stab, -Sachbereich Verkehr- Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz		10.01.2024	Keine Bedenken
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Nie- derlassung Südwest, PTI 32 Strukturplanung Breitband 2 Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen		09.01.2024	Keine Bedenken
5.	Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssi- cherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund		08.01.2024	Keine Bedenken
6.	Stadtverwaltung Blumberg, Stadtbauamt Hauptstr. 52, 78176 Blumberg		08.01.2024	Keine Bedenken
7.	Stadtverwaltung Geisingen, Bauamt Hauptstraße 36, 78187 Geisingen		15.01.2024	Keine Bedenken

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.	Landratsamt Konstanz vom 26.01.2024		
1.1	Flurneuordnung und Landentwicklung:	Das überplante Gebiet liegt im Bereich der abgeschlossenen Flurbereinigung Tengen (Ratzenwiesen-Mühläcker). Die Zweckbindungsfrist für die im Rahmen dieses Verfahrens verwendeten Fördermittel ist nach 12 Jahren abgelaufen. Es bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.	Kenntnisnahme
1.2	Forstverwaltung	Bei der geplanten Änderung des Bebauungsplans werden keine Waldflächen überplant. Das auf Flurstück 641 gelegene Feldgehölz (Haugsenwiesen) hat aufgrund seiner geringen Breite (< 20 Meter) und seiner linienhaften Struktur keine Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Daher bestehen keine Konflikte mit der Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO). Das Kreisforstamt erhebt keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
1.3	Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Mit dem Bebauungsplan soll zur Erweiterung des bestehenden Naturkraftwerks in Tengen ein Sondergebiet Zweckbestimmung Biogasanlage ausgewiesen werden. Durch die geplante Erhöhung der Gaslagerkapazität unterliegt die Biogasanlage zukünftig den Anforderungen für Betriebsbereiche der unteren Klasse nach Störfall Verordnung und geht damit in die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg über. Wir empfehlen daher das Regierungspräsidium Freiburg zu obigem Verfahren anzuhören. Eine abschließende Stellungnahme ist ohne die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.	<i>Das Regierungspräsidium Freiburg wurde im Verfahren beteiligt (siehe Nr. 2).</i> <i>Das Regierungspräsidium Freiburg äusserte keine Bedenken. Die Stellungnahme wird an die Abteilung Abfallrecht und Gewerbeaufsicht weitergeleitet.</i> Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.4	Kreisarchäologie	Der Hinweis in den textlichen Festlegungen auf mögliche archäologische Bodenfunde ist korrekt.	Kenntnisnahme
1.5	Landwirtschaft	Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
1.6	Naturschutz	<p>Die Untere Naturschutzbehörde regt hinsichtlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – CEF Maßnahmen zum streng geschützten Nachtkerzenschwärmer (siehe S. 46 f des Umweltberichts vom 23.11.2023) an, eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.</p> <p>Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahme K1 „Zuordnung von Ökopunkten“ (siehe Seite 47 des Umweltberichts vom 23.11.2023) bittet die Untere Naturschutzbehörde die Stadt Tengen bzw. das Planungsbüro „365° freiraum + umwelt“ dafür Sorge zu tragen, dass diese in die Abteilung „Eingriffskompensation des öffentlichen Kompensationsverzeichnisses des Landkreises Konstanz“ eingetragen wird. Die Eingabe ist über folgenden Link vorzunehmen: https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34</p> <p>Hinweis: Es sind Angaben entsprechend § 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) vorzunehmen. Gemäß § 5 KompVzVO sind für die Mitteilungen elektronische Vordrucke zu verwenden, die von der obersten Naturschutzbehörde landeseinheitlich festgelegt werden. Für die Eingabe wird automatisch eine 7-stellige Ticketnummer generiert, welche zur Prüfung und Freigabe an den Landkreis Konstanz, Untere Naturschutzbehörde, gesendet wird.</p>	<p><i>Die ökologische Baubegleitung wurde beauftragt, die vorgezogenen Maßnahmen wurden witterungsabhängig teilweise umgesetzt.</i></p> <p><i>Der Eintrag in das Kompensationsverzeichnis wird nach dem Satzungsbeschluss vorgenommen und die Ticket-Nr. an die UNB übermittelt.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge										
1.7	Straßenbauamt	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwendungen. Auswirkungen auf die K 6137 sind nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme										
1.8	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.											
1.8.1	Abwassertechnik	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die Entwässerungskonzeption ist mit dem Landratsamt Konstanz, Wasserwirtschaft, abzustimmen. Entsprechende Planunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.	Kenntnisnahme										
1.7.2	Altlasten	Altlastenthematik wurde ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme										
	Bodenschutz	<p>Da die Erschließungsflächen 0,5 ha überschreiten, ist daher rechtzeitig im Vorfeld der Ausführung der Erschließungsmaßnahmen das Bodenschutzkonzept der Bodenschutz- und Altlastenbehörde einzureichen.</p> <p>Auf Grund der Größe der Erschließungsflächen von ca. 1,42 ha (>1,0) ist darüber hinaus eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erforderlich.</p> <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren bzw. zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt. Das Defizit von 110.847 Ökopunkten wird über funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Gemeinde ausgeglichen.</p>	<p><i>Erst bei der konkreten Planung und Ausführung ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Die Realisierung der einzelnen Anlagen ist wie folgt geplant:</i></p> <table> <tr> <td><i>Erweiterung Heizzentrale</i></td> <td><i>2024</i></td> </tr> <tr> <td><i>Erdbecken</i></td> <td><i>2024</i></td> </tr> <tr> <td><i>Wärmespeicher</i></td> <td><i>2024</i></td> </tr> <tr> <td><i>Proteinproduktion</i></td> <td><i>2026</i></td> </tr> <tr> <td><i>LXP-Anlage</i></td> <td><i>2030</i></td> </tr> </table> <p><i>Hierzu werden separate Bauanträge gestellt. Mit den Bauanträgen wird jeweils ein Bodenschutz- und Baugrundgutachter benannt.</i></p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>	<i>Erweiterung Heizzentrale</i>	<i>2024</i>	<i>Erdbecken</i>	<i>2024</i>	<i>Wärmespeicher</i>	<i>2024</i>	<i>Proteinproduktion</i>	<i>2026</i>	<i>LXP-Anlage</i>	<i>2030</i>
<i>Erweiterung Heizzentrale</i>	<i>2024</i>												
<i>Erdbecken</i>	<i>2024</i>												
<i>Wärmespeicher</i>	<i>2024</i>												
<i>Proteinproduktion</i>	<i>2026</i>												
<i>LXP-Anlage</i>	<i>2030</i>												

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.7.3	Starkregenrisikomanagement	Belange des Starkregenrisikomanagements wurden im Umweltbericht betrachtet.	Kenntnisnahme
1.8	Vermessung	<p>Rechtsgrundlage: § 1 PlanzV90 (BGBL. I 1991, S. 58): Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wird auf nachfolgendes hingewiesen: Im zeichnerischen Teil steht im Titel fälschlicherweise hinter Gemarkung „Büßlingen“. Daher ist „Büßlingen“ durch „Tengen“ zu ersetzen. Bei der Öffentlichen Bekanntmachung ist beim Geltungsbereich der angegebene Maßstab zu überprüfen oder entfernen.</p> 	<p><i>Die Bezeichnung im Titel wird geändert.</i></p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
2.	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, 79083 Freiburg i. Br. Vom 01.02.2024	laut Planunterlagen handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage, die auf Grund der vorhandenen bzw. gelagerten Menge an Biogas einen Betriebsbereich nach der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - „Störfall-Verordnung“) darstellt. Das Referat 54.2 (Industrie und Gewerbe - Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft) des Regierungspräsidiums Freiburg, als zukünftig für den Betriebsbereich zuständige Behörde, hat gegen die im Betreff genannten Verfahren keine Bedenken.	Kenntnisnahme
3.	Polizeipräsidium Konstanz Vom 10.04.2024	nach Prüfung der Planunterlagen werden von Seiten des Polizeipräsidiums Konstanz keine Einwände oder Anregungen in verkehrspolizeilicher Hinsicht zum Verfahren vorgebracht.	Kenntnisnahme
	Telekom GmbH Vom 10.01.2024	zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Juni 2023 bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt. Unsere Anregungen wurden in die Querliste übernommen, daher haben wir zum aktuellen Bebauungsplan keine Einwände. Dies gilt auch für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Tengen 2030 zum Bebauungsplan "Naturkraftwerk Tengen" im selben Bereich.	Kenntnisnahme
4.	Amprion GmbH Vom 08.01.2024	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme Weitere Versorgungsträger wurden beteiligt.

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
6.	Stadt Blumberg Vom 12.06.2023	Die Belange der Stadt Blumberg sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Naturkraftwerk Tengen“ auf der Gemarkung Tengen nicht betroffen. Daher gehend gibt es seitens der Stadt Blumberg keine Anregungen oder Einwände.	Kenntnisnahme
7.	Stadtverwaltung Geisingen Vom 15.01.2024	Seitens der Stadt Geisingen werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Radolfzell, den 01.03.2024